

Der Offizier vom Dienst (Wachhabende) ist verpflichtet:

BStU

000291

- a) bei Dienstantritt ordnungsgemäß im Beisein des übergebenden Offiziers (Wachhabenden) sämtliche sich im Gewahrsam befindlichen Häftlinge, Waffen, Wachraum mit Einrichtungsgegenstände, Fernsprech- und Alarmeinrichtungen, die zu führenden Bücher sowie Dienstvorschriften zu übernehmen, auf Vollständigkeit und ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen und insbesondere die technischen Einrichtungen auf ihre Einsatzfähigkeit zu kontrollieren,
- b) das Wachbuch auf zuletzt eingetragene Vorkommnisse und Ereignisse einzusehen und für die Führung der Bücher und Regelung des Dienstes lt. Wachdienstplan zu sorgen,
- c) nach Vorlage der entsprechenden Unterlagen die Vorführung der Häftlinge zu den Vernehmern zu veranlassen und dafür Sorge zu tragen, daß nach erfolgter Vernehmung die Vernehmerzettel zur Abheftung in die Häftlingsakte kommen,
- d) er ist verpflichtet, alle Befehle und Direktiven, die die Ordnung und Sicherung der Haftanstalt sowie die Auslösung von Alarm in der Haftanstalt betreffen, zu kennen. Er ist verpflichtet, bei Alarmfällen den Wachmannschaften als Verantwortlicher Offizier vom Dienst die notwendigen Aufgaben zu erteilen,
- e) das ihm unterstehende Wachpersonal in regelmäßigen Zeitabständen, jedoch nicht weniger als stündlich, einmal auf die Richtigkeit der Dienstauführung zu kontrollieren,
- f) den Ein- und Auslaß von Personen in die Haftanstalten bzw. aus der Haftanstalt zu regeln und das Betreten der Haftanstalt und des umgrenzenden Geländes durch unbefugte Personen zu verhindern,
- g) Ereignisse und Vorkommnisse während seines Wachdienstes in das von ihm zu führende Wachbuch einzutragen, bzw. zu veranlassen, seinen Vorgesetzten nach Abschluß seines Dienstes hiervon Meldung zu erstatten, besondere Vorkommnisse unverzüglich seinem Vorgesetzten zur Meldung zu bringen,